



Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Planegg

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG- (BayRS 2129-1-1-U) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366), erlässt die **Gemeinde Planegg** folgende

Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Samstag nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EU-Umweltzeichen bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

1. Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof, in Garagen oder Schuppen) anfallenden lärmregenden Arbeiten die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten sowie Reparaturen an Kraftfahrzeugen und das Ausklopfen von Gegenständen.

2. Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise in Hausgärten oder diesen entsprechenden Gärten anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorgetriebenen Gartengeräten wie z.B. Rasenmähern, Vertikutierern, Laubsaug- und Laubblasgeräten, Motorsägen und Heckenscheren.
3. Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (Hausmeister, Hausverwalter) beauftragt sind.



Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

4. Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

1. Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
2. In der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr darf die Mittagsruhe und zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr morgens darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente oder Geräte keinesfalls gestört werden.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

Die Gemeinde Planegg kann auf Antrag im Einzelfall zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 unter der Voraussetzung zulassen, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Diese können von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 – 4 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 6 In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.



2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Planegg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und Wiedergabegeräten in der Gemeinde Planegg vom 13. Juli 1998 außer Kraft.

Planegg, den 26.02.2018

Gemeinde Planegg


Heinrich Hofmann
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 9.4.2018

Abgenommen am: 9.5.2018